glarusnord

Information Nutzungsplanung II

Fokus: Gewässerräume

Details vgl. Planung- und Mitwirkungsbericht, S. 135 ff.

Die Gewässerräume (GWR) werden in der Nutzungsplanung (NUP) II gesetzeskonform und ortsbezogen definiert. Dabei werden sowohl der Schutz der Gewässer selber als auch der Schutz vor Hochwasserereignissen berücksichtigt.

Die Gewässer sind wichtig für Glarus Nord. Die Gemeinde fasst Beschlüsse mit Augenmass. Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz in Kraft. Solange keine Gewässerräume festgelegt werden, gelten Übergangsbestimmungen. Diese definieren in der Regel grössere, keine ortsspezifischen GWR.

Ökomorphologische Untersuchung

Die im Herbst 2018 aktualisierte ökomorphologische Untersuchung schafft Sicherheit für die Grundlagen im Bereich GWR.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Variabilität der Wasserspiegelbreite (Merkmal der Ökomorphologie) und der Gerinnesohlenbreite im Feld. Diese beiden Werte wurden für jeden Gewässerabschnitt erhoben. Die Gerinnesohlenbreite definiert den Bereich eines Fliessgewässers, der regelmässig mit Wasser bedeckt wird und keine Vegetation aufweist.

Weiter wurde die Breitenvariabilität der Fliessgewässer (kanalisiert = keine Variabilität, naturnah = ausgeprägte Variabilität) festgestellt. In Schutzzonen wie Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften, Wasser- und Zugvogelreservaten oder Landschaften von nationaler Bedeutung sind breitere GWR erforderlich. → NUP-Bericht 26.1 / S. 137

Festlegung der GWR

In der Regel werden GWR zentrisch ab Gewässermitte ausgeschieden. Situationsbezogen wird die Breite des Gewässerraums vergrössert (z.B. aufgrund von Schutzinteressen) oder vermindert (z.B. in dicht überbautem Gebiet). → NUP-Bericht 26.2.2 / S. 141

Eine **Vergrösserung der Gewässerraumbreite** ist zum Schutz vor Hochwasser, zur Revitalisierung, für Natur- und Landschaftsschutz und zur Gewährleistung einer Gewässernutzung zulässig. → NUP-Bericht 26.2.3 / S. 142

Die **Verminderung der Gewässerraumbreite** kann in dicht überbauten Gebieten erfolgen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. → NUP-Bericht 26.2.4 / S. 142

In den **Kern- und Zentrumszonen** (Dorfkern, Bahnhof, höhere Bauten) gelten folgende Grundsätze:

- Der GWR wird auf die bauliche Nutzung inkl. Baulücken und schützenswerte Freiräume reduziert.
- Eine Bebauung bis an Gewässer ist möglich.
- Kanalisierte Gewässer werden erhalten. Die Reduktion erfolgt auf die Gewässeroberfläche.

In allen **weiteren Zonen** erhält der GWR im Rahmen der Möglichkeiten mehr Raum. Gewässer sollen zugänglich oder öffentlich einsehbar sein. → NUP-Bericht 26.2.5 / S. 147

- Der GWR wird auf die bauliche Nutzung reduziert. Einzelne An- und Nebenbauten können sich teilweise im Gewässerraum befinden.
- Bei grösseren Baulücken wird der Gewässerraum nicht reduziert.
- Aus ortsbaulichen Gründen kann eine Reduktion sinnvoll sein.

Der **Hochwasserschutz** muss auch bei reduzierten GWR gewährleistet sein. Von Bauten und Anlagen freizuhaltende Flächen wie Abflusskorridore oder Retentionsflächen (im Falle eines Hochwasserabflusses genutzte Überflutungsfläche) sind unter der Bezeichnung «Freihalteflächen Schutzmassnahmen» im Zonenplan dargestellt.

Definition für gesamtes Gemeindegebiet

Sofern keine überwiegenden Interessen bestehen, kann bei sehr kleinen, bei eingedolten, bei künstlich angelegten oder sich im Wald oder Sömmerungsgebiet liegenden Gewässern auf die Festlegung des GWR verzichtet werden. Als überwiegende Interessen gelten u.a. Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung oder die Sicherung der natürlichen Funktionen des Gewässerraumes. → NUP-Bericht 26.2.1 / S. 139

Verschiedene Gewässer in Glarus Nord wurden künstlich angelegt. Dazu gehören insbesondere die umfangreichen **Entwässerungssysteme** (Drainagen). Damit die Bewirtschaftung der Landwirtschaft und der Hochwasserschutz gewährleistet bleiben, müssen die Eigentümer und Bewirtschafter die Anlagen in Stand halten. Das übergeordnete Recht lässt den Unterhalt der Entwässerungsgräben grundsätzlich zu. Die rechtzeitige Absprache mit den zuständigen Fachstellen ist nötig und zielführend. Die Gemeinde nutzt den diesbezüglichen Interpretationsspielraum.

Für den Verlust einer **Fruchtfolgefläche** (FFF) ist gemäss Vorgaben des Bundes Ersatz zu leisten. Gemäss Art. 41c^{bis} GSchV ist nur ackerfähiges Kulturland in FFF-Qualität, das für den Hochwasserschutz oder die Revitalisierung benötigt wird, davon betroffen. → NUP-Bericht 26.2.5 / S. 149

Die Festlegung des GWR in der Nutzungsplanung kann laut Kantonsrichtlinien unterschiedlich erfolgen. Es sind keine zwingenden Anpassungen an die Grundnutzung erforderlich. In Übereinstimmung mit Art. 20 RGB und Art. 26 BauV sind überlagernde Nutzungszonen möglich. → NUP-Bericht 26.2.6 / S. 149

Die neue Bestimmung zur Gewässerschutzzone (Baureglement) stützt sich im Wesentlichen auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.

In der totalrevidierten Nutzungsplanung werden folgende Massnahmen getroffen:

- Ausscheidung der GWR als überlagerte Gewässerraumzone
- Erlass einer Bestimmung zur Gewässerraumzone
- Bezeichnung von längeren eingedolten Gewässerabschnitten und von Freihalteflächen Schutzmassnahmen mit hinweisendem Charakter